

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an den Energieversorgungsbetrieb, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der gleichen Frist kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Versorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Bei Kündigung des Energielieferungsvertrages ist § 23 des Vertragsgesetzes anzuwenden.

(5) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Energielieferung wird mit dem Eintritt, des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

§ 5

Schriftform

(1) Der Schriftform bedürfen

1. der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung;
2. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses mit sonstigen Abnehmern, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
3. der Energieliefervertrag mit dem sonstigen Abnehmer, sobald der Energieversorgungsbetrieb ein schriftliches Angebot macht;
4. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
5. der langfristige Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung (§§ 30 ff.), seine Ergänzung und Änderung;
6. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

(2) Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtung (§§ 21 und 23) bedarf der Urkundenform, wenn der Energieverbrauch nicht durch Messung ermittelt wird.

§ 8

Allgemeiner Vertragsinhalt

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Leistungsanteile, die dem Abnehmer erteilt werden, sind während- des betreffenden Zeitraums Bestandteil des Energielieferungsvertrages.

(3) Bei Abnehmern, die keine Leistungsanteile erhalten, wird unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der jeweilige Bedarf Bestandteil des Energielieferungsvertrages.

(4) Einzelheiten des Vertragsinhalts sind in den §§ 7 bis 15 und 17 bis 29 geregelt.

Anschlußanlage

§ 7

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energieversorgungsbetrieb entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwen-

dungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen.

(4) Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage auf seine Kosten errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energielieferungsvertrags unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann der Energieversorgungsbetrieb nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

(7) Hält der Energieversorgungsbetrieb für den Abnehmer vereinbarungsgemäß eine Anschlußanlage bereit, die außer der (Haupt-) Anschlußanlage besteht und über die Energie nur bezogen wird, wenn der Hauptanschluß ausfällt (Reserveanschlußanlage), ist dafür Nutzungsentgelt zu zahlen, es sei denn, der Energieversorgungsbetrieb hat die Rechtsträgerschaft und Instandhaltung nicht übernommen.

§ 8

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmesseinrichtungen unter Verschluß zu nehmen;
2. dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
3. dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der täglichen Arbeits- bzw. Betriebszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

Abnehmeranlage

§ 9

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmesseinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlagen so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann.